

S A T Z U N G

über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes
"Spitzenacker II"
der Gemarkung Walldürn

Aufgrund der § 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979 (BGBl I. S. 949), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 12.02.1980 (Ges.Bl.S. 116) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.02.1980 (Ges. Bl. S. 119) hat der Gemeinderat am 25. April 1983 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet

"Spitzenacker II"

der Gemarkung Walldürn als Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung eines Teilstückes

Die am 22.12.1966 und 8.11.1976 genehmigten Bebauungspläne werden aufgehoben.

Die Geltungsbereiche der Aufhebung sind aus den in den Anlagen beigefügten Lageplänen (Aufhebungsplan I und II) ersichtlich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan (Auszug aus dem Flächennutzungsplan)
2. Bebauungsplan mit zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen
3. Aufhebungsplan I
4. Aufhebungsplan II

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 4

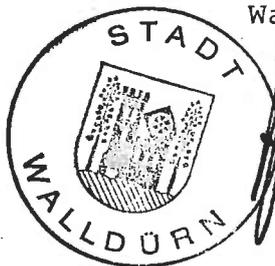
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Walldürn, den 25. April 1983

Das Bürgermeisteramt

[Handwritten Signature]
(H o l l e r b a c h)
Bürgermeister